

Stellungnahme zum Postulat 87

Höhere Parkgebühren für SUV

Judit Aregger und Selina Frey namens der GRÜNE/JG-Fraktion sowie Anna-Lena Beck und Roland Z'Rotz namens der GLP-Fraktion vom 11. Juni 2025

Antrag des Stadtrates: Erheblicherklärung, StB 853 vom 19. November 2025

Mediensperrfrist: 5. Dezember 2025, 11.00 Uhr

Ausgangslage

Die Postulantinnen und der Postulant stellen fest, dass in der Luzerner Innenstadt immer mehr SUV (Sport Utility Vehicles) verkehren. Damit sich Velofahrende und Zufussgehende sicher fühlen, soll die Anzahl der SUV in der Innenstadt reduziert werden. Deshalb fordern die Postulantinnen und der Postulant den Stadtrat auf zu prüfen, ob und wie für grosse und schwere SUV in der Innenstadt die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen (Parkkarten, Parkuhren) deutlich erhöht werden könnte. Mit dieser Lenkungsmassnahme soll die Anzahl SUV im Zentrum reduziert und eine nachhaltigere, stadtverträglichere Mobilität gefördert werden, wie dies im Rahmen der Klima- und Energiestrategie festgelegt worden sei. Als Richtmass für erhöhte Gebühren schlagen die Postulantinnen und der Postulant SUV mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht ab 1,6 Tonnen sowie Hybrid- oder Elektrofahrzeuge ab 2 Tonnen vor. Auch Ausnahmen sollen möglich sein: Fahrzeuge von Handwerksbetrieben, Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung oder Siebensitzer-Fahrzeuge, die nicht in die Kategorie SUV fallen, sollen nicht von höheren Gebühren betroffen sein.

Erwägungen

Mit [B+A 22 vom 30. Juni 2021](#): «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» hat der Stadtrat unter der Massnahme «M02 Reduktion öffentliches Parkplatzangebot» aufgezeigt, dass er zur Reduktion des CO₂-Ausstosses bis im Jahr 2040 50 Prozent der Parkplätze auf öffentlichem Grund aufheben bzw. umnutzen will. Mit der Umsetzung dieser Massnahme steigt der Druck auf die verbleibenden Parkplätze. Parallel zu den Parkplatzaufhebungen ist eine Überarbeitung der Reglemente, welche die Parkierung regeln (Parkgebührenreglement und Parkkartenreglement der Stadt Luzern), notwendig. Unter anderem sind die Zoneneinteilung, die Kriterien für die Vergabe, die Bepreisung und das Kontingent an Dauerparkkarten zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung soll auch der Umgang mit Parkgebühren und Parkkarten für Fahrzeuge mit unterschiedlicher Länge oder unterschiedlichem Gewicht überprüft werden. Höhere Parkgebühren oder Parkkartengebühren für SUV allein sind nicht durchsetzbar und verletzen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Es müssten ohne Ausnahmen die Parkgebühren oder Parkkartengebühren für sämtliche grossen oder schweren Fahrzeuge erhöht werden. Die höheren Parkgebühren oder Parkkartengebühren müssen sachlich gerechtfertigt sein (höhere Abnutzung), und die Abstufung müsste sachlich nachvollziehbar und vertretbar sein, damit der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt wird. Die Stadt Luzern will dabei von den Erfahrungen anderer Städte – zum Beispiel Basel oder Zürich – profitieren. In diesen Städten sind unterschiedliche Gebührenmechanismen vorgesehen. In Basel ist die Parkkartengebühr von der Länge des Fahrzeuges abhängig. In Zürich ist mit der neuen Parkkartenverordnung die Parkkartengebühr vom Leergewicht des Fahrzeuges abhängig: Die Gebühr wird pro Kilo Leergewicht des Fahrzeuges erhoben. Für Elektrofahrzeuge liegt der Preis pro Kilo tiefer als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren.

Eine entsprechende Begünstigung von erneuerbar angetriebenen Fahrzeugen würde auch bei einer allfälligen Umsetzung des Postulats angestrebt. Mit dem [B+A 31 vom 2. Juli 2025](#): «Erneuerbare Antriebe in der Mobilität» hat der Grosse Stadtrat die Massnahmen E8 und E9 betreffend Dauerparkierung von emissionsfreien Fahrzeugen zustimmend zur Kenntnis genommen. Bis 2030 sollen die Parkkartengebühren für emissionsfreie Fahrzeuge reduziert werden. Die Massnahme E9 sieht vor, dass ab 2040 nur noch emissionsfreie Fahrzeuge Parkkarten beziehen können.

Im Unterschied zu den Parkkartengebühren dürfte die Umsetzung und die Kontrolle für die Erhebung von unterschiedlichen Parkgebühren in der Praxis zu grösseren Herausforderungen führen. Eine Einführung muss vorgängig sorgfältig und kritisch auf Praxistauglichkeit geprüft werden.

Fazit

Der Stadtrat anerkennt die Forderungen der Postulantinnen und des Postulanten. Er will die Umsetzung der Forderung im Rahmen der geplanten Überprüfungen und allfälligen Anpassungen der Reglemente, welche die Parkierung betreffen, ergebnisoffen prüfen. Entsprechend beantragt er dem Grossen Stadtrat die Erheblicherklärung des Postulats.

Die Erheblicherklärung des Postulats führt zu keinen nennenswerten Folgekosten. Die Arbeiten können mit den bestehenden Ressourcen bei der Dienstabteilung Tiefbauamt bewältigt werden.